



## NIEDERSCHRIFT Nr. 04/2024 über die Sitzung der Gemeindevertretung Fontanella

am: 13.05.2024  
im: Pfarrsaal Fontanella  
Beginn: 20:00 Uhr

### Anwesend:

Werner Konzett	<input checked="" type="checkbox"/>	Fabio Sperger	<input checked="" type="checkbox"/>	<u>Ersatz</u>	
Stefan Martin	<input checked="" type="checkbox"/>	Verena Konzett	<input checked="" type="checkbox"/>	Stefan Bickel	<input type="checkbox"/>
Martin Konzett	<input checked="" type="checkbox"/>	Martina Wesseling	<input checked="" type="checkbox"/>	Alexander Müller	<input type="checkbox"/>
Alfred Burtscher	<input checked="" type="checkbox"/>	Bernd Burtscher	<input checked="" type="checkbox"/>	Roland Konzett	<input type="checkbox"/>
René Heckmann	<input checked="" type="checkbox"/>			David Domig	<input type="checkbox"/>

Entschuldigt nicht erschienen:  
Unentschuldigt nicht erschienen:

### TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 03/2024 vom 26.03.2024
2. Änderung im Flächenwidmungsplan Fontanella (Beschlussfassung vor Auflageverfahren)
  - a) Antrag Stefan Bickel; Umwidmung einer Teilfläche der GSTNr 435/1 (Neu GSTNr 435/4), GB Fontanella (Parzelle Mittelberg) von ca. 304m<sup>2</sup> von „Freifläche/Landwirtschaftsgebiet“ und „Freifläche/Freihaltegebiet“ in Baufläche/Wohngebiet“
3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen
  - a) Kleinere Holzschlägerarbeiten (Forstwirtschaftliche Maßnahmen) 2024 im Gemeindewald
4. Neuerlassung der Zweitwohnungsabgabenverordnung
5. Neuerlassung über die Festsetzung und Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung)
6. Bericht des Prüfungsausschusses gem § 52 Abs 4 GG über die durchgeführte Gebarungsprüfung sowie Entlastung der Verwaltung
7. Vorlage Rechnungsabschluss der Gemeinde Fontanella für das Jahr 2023 und deren Genehmigung
8. Angebot Comit Eigenschaden-Versicherung für Gemeindevermögen; „Vermögensschaden Haftpflichtversicherung“

9. Berichte des Bürgermeisters

10. Allfälliges

## Abwicklung der Tagesordnung und Beschlüsse

Der Vorsitzende Bgm. Konzett Werner eröffnet um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßt alle. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß und die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

### 1. GENEHMIGUNG DER NIEDERSCHRIFT NR. 03/2024 VOM 26.03.2024

Die Verhandlungsniederschrift Nr. 03/2024 vom 26.03.2024 über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung wurde allen Gemeindevertretern zugesandt. Der Vorsitzende stellt fest, dass weder mündliche noch schriftliche Einwendungen gegen die oben angeführte Verhandlungsschrift erhoben wurden und dass diese daher gemäß § 47/5 GG als genehmigt gilt.

### 2. ÄNDERUNG IM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN FONTANELLA (BESCHLUSSFASSUNG VOR AUFLAGEVERFAHREN) A) ANTRAG STEFAN BICKEL; UMWIDMUNG EINER TEILFLÄCHE DER GSTNR 435/1 (NEU GSTNR 435/4), GB FONTANELLA (PARZELLE MITTELBERG) VON CA. 304M<sup>2</sup> VON „FREIFLÄCHE/LANDWIRTSCHAFTSGEBIET“ UND „FREIFLÄCHE/FREIHALTEGEBIET“ IN „BAUFLÄCHE/WOHNGEBIET“

Auf Antrag von Stefan Bickel, Mittelberg 15/2, 6733 Fontanella wird folgender Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplans Fontanella behandelt: Stefan Martin stimmt wegen Befangenheit (Grundbesitzer) nicht mit ab.

Umwidmung einer Teilfläche der GstNr 435/1, 435/1, 435/2 und 444/1, GB Fontanella, im Ausmaß von ca. 432 m<sup>2</sup>, von „Freifläche/Landwirtschaftsgebiet“ und „Freifläche/Freihaltegebiet“ in „Baufläche/Wohngebiet“.



Gemäß § 21 und 23 Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 (idgF) wird der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Fontanella während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, von 08:00 bis 12:00 Uhr) aufgelegt.

Während der Auflagefrist kann jeder Gemeindebürger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Flächenwidmungsplan bezieht, zum Entwurf schriftlich oder mündlich (während der Amtsstunden) beim Gemeindeamt Fontanella Änderungsvorschläge erstatten.

### 3. VERGABE VON LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

#### A) KLEINERE HOLZSCHLÄGERUNGSARBEITEN (FORSTWIRTSCHAFTLICHE MAßNAHMEN) 2024 IM GEMEINDEWALD

Im Gemeindewald fallen für dieses Jahr kleinere Holzschlägerungsarbeiten an. Es wurden 4 Angebote eingeholt. Die Angebote wurden vom Holzkomitee geprüft und es wurden eine Vergabeempfehlung abgegeben.

Die Gemeindevertretung Fontanella beschließt einstimmig, die Holzschlägerungsarbeiten an Bestbieter Leonhard Dobler, Türtsch 56, 6733 Fontanella laut Angebot vom 28.02.2024, zu vergeben. Verena Konzett stimmt wegen Befangenheit nicht mit ab.

### 4. NEUERLASSUNG DER ZWEITWOHNUNGSABGABENVERORDNUNG

Die Vorarlberger Landesregierung hat das Tourismusgesetz, LGBl.Nr. 86/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 24/2002, Nr. 69/2008, Nr. 25/2011, Nr. 44/2013, Nr. 79/2017, Nr. 12/2021 und Nr. 59/2023, geändert. Aus diesem Grund wird die Zweitwohnungsabgabe neu verordnet.

Es wurde in einer separaten Sitzung des Tourismusausschusses diese Erhöhung der Abgabe ausführlich diskutiert. Gemäß § 5 Abs. 2 ZAG hat die Landesregierung die Kategorisierung der Gemeinde Fontanella in die Abgabengruppe „A“ festgelegt. Für den Höchstbetrag für die Ferienwohnung wird der Betrag der Abgabengruppe „B“ herangenommen und mit EUR 2.296,89 festgelegt. An die Höchstgrenze, die die Gemeinde verlangen könnte, wird nicht gegangen.

Die Gemeindevertretung Fontanella beschließt einstimmig die Zweitwohnungsabgabenverordnung. Die Verordnung wird im Anschluss an die Niederschrift beigefügt.

### 5. NEUERLASSUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG UND EINHEBUNG EINER GÄSTETAXE (TAXENORDNUNG)

Wie im TOP 4 beschrieben wurde das Tourismusgesetz geändert und daraus folgend muss die Taxenordnung neu beschlossen werden. Die Höhe der Abgabe ab 01.05.2024 beträgt EUR 2,70 und bleibt unverändert wie im Dezember 2023 beschlossen.

Die Gemeindevertretung Fontanella beschließt einstimmig die Taxenordnung. Die Verordnung wird im Anschluss an die Niederschrift beigefügt.

### 6. BERICHT DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES GEM § 52 ABS 4 GG ÜBER DIE DURCHGEFÜHRTE GEBÄRUNGSPRÜFUNG SOWIE ENTLASTUNG DER VERWALTUNG

Martina Wesseling vom Prüfungsausschuss, verliest den Prüfbericht, der als Anhang Bestandteil dieser Niederschrift ist.

Auf Antrag von Martina Wesseling wird die Gemeindeverwaltung, der Bürgermeister Werner Konzett und Gemeindegassier für das Rechnungsjahr 2023 entlastet. Der Bürgermeister Werner Konzett stimmt nicht mit ab.

### 7. VORLAGE RECHNUNGSABSCHLUSS DER GEMEINDE FONTANELLA FÜR DAS JAHR 2023 UND DEREN GENEHMIGUNG

Der Rechnungsabschluss 2023 wurde gem. § 78 Abs 1 GG jedem Gemeindevertreter rechtzeitig zugestellt.

Der Bürgermeister erläutert den Rechnungsabschluss. Er gibt Erklärungen und einen Überblick der verschiedenen Haushalte (Ergebnisrechnung, Finanzierungsrechnung und Vermögenshaushalt). Die Investitionen des Rechnungsjahr 2023 wurden dargestellt. Die Summe des Rechnungsabschlusses 2023 sowie der Saldo zum Voranschlag 2023 werden jeweils bekannt gegeben. Sämtliche Abweichungen und Überschreitungen im Haushaltsjahr 2023 wurden erörtert und hinreichend begründet. Der Schuldendienst, sowie die Prokopfverschuldung per 31.12.2023 wurden dargelegt. Die Kundenforderungen (Einnahmenrückstände) wurden mit Stand 31.12.2023 und aktuell mit 12.05.2024 bekannt gegeben.

Abschließend werden der Gemeindevertretung Fontanella der Gesamthaushalt, sowie der Vermögenshaushalt wie folgt zur Kenntnis gebracht.

	Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
<u>Gesamthaushalt (inklusive interne Vergütungen)</u>		
Erträge / Einzahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	2.168.926,73	2.066.314,60
Aufwendungen / Auszahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	2.324.229,89	2.210.797,00
<b>(SA0) Nettoergebnis / (SA3) Nettofinanzierungssaldo</b>	<b>-155.303,16</b>	<b>-144.482,40</b>

Entnahme von Haushaltsrücklagen / Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	155.303,16	80.913,07
Zuweisung von Haushaltsrücklagen / Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	195.242,40
<b>(SA00) Nettoergebnis nach Haushaltsrückl. / (SA5) Geldfluss aus der voranschlagswirks. Geb.</b>	<b>0,00</b>	<b>-258.811,73</b>
(SA6) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		24.064,48
<b>(SA7) Veränderung an Liquiden Mitteln</b>		<b>-234.747,25</b>

#### Vermögenshaushalt

Aktiva		Passiva	
(A) Langfristiges Vermögen	8.136.095,02	(C) Nettovermögen	3.212.489,84
(B) Kurzfristiges Vermögen	393.762,63	(D) Investitionszuschüsse	3.095.543,38
		(E + F) Fremdmittel	1.653.724,30
			568.100,13
<b>Summe Aktiva</b>	<b>8.529.857,65</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>8.529.857,65</b>

Die Gemeindevertretung Fontanella beschließt einstimmig den Rechnungsabschluss 2023.

#### 8. ANGEBOT COMIT EIGENSCHADEN-VERSICHERUNG FÜR GEMEINDEVERMÖGEN; „VERMÖGENSSCHADEN HAFTPFLICHTVERSICHERUNG“

Die Gemeinde hat die Möglichkeit eine Versicherung abzuschließen zum Thema „Eigenschaden-Versicherung“.

Es wurden 2 Varianten angeboten:

- EUR 100.000,00 Versicherungssumme = EUR 1.248,76 Jahresbeitrag
- EUR 250.000,00 Versicherungssumme = EUR 2.172,83 Jahresbeitrag
- Versicherungsgesellschaft: ALLCURA Versicherung AG

- Laufzeit: 3 Jahre mit automatischer Verlängerung

Versichert gelten „reine Vermögensschäden“, die der Dienstnehmer/Bgm./Vorstand am Gemeindevermögen/Dienstgeber verursacht (Kosten für die Gemeinde bzw. zu wenig Einnahmen durch Handeln und Unterlassen), somit Schäden durch Versäumnisse oder Fehler in der Tätigkeit oder durch Beschlüsse, z.B.:

- Es wird verabsäumt, Förderungsmittel zu beantragen
- Verjährung von Versicherungsleistungen
- Zu niedrige Grundsteuer durch falsche bzw. fehlerhafte Fertigstellungsmeldung an das Finanzamt
- Fehlende Wasserzähler
- Falsche bzw. zu teure Anschaffungen
- Fehler in der Personalpolitik

Es handelt sich hierbei quasi um den „Joker“ für reine Vermögensschäden, die durch den Betrieb der Gemeinde selber entstehen, und bei denen nach Auftreten gefragt wird: „Warum konnte das passieren und wer bezahlt uns jetzt den Schaden?“.

Nach einer kurzen Beratung beschließt die Gemeindevertretung Fontanella einstimmig, die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Gemeindevermögen laut Angebot „Comit“, mit einer Versicherungssumme über EUR 100.000,00, auf 3 Jahre befristet, abzuschließen.

## 9. BERICHTE DES BÜRGERMEISTERS

- Der Voranschlag 2024 der Gemeinde Fontanella wurde durch die Abt. Gebarungskontrolle, Vorarlberger Landesregierung geprüft und wie folgt begründet:  
Die Finanzlage der Gemeinde Fontanella ist angespannt. (Frei verfügbare Mittel Minus € 38.700; Verschuldungsgrad 100%). Es seien alle Anstrengungen zu unternehmen, dass die laufenden Aufwendungen einschließlich des Schuldendienstes wieder durch laufende Erträge bedeckt werden können.
- Abschlussbericht Holznutzung Stelli;  
Ziel war es, mittels schmalen Schlitzten die Vorhandene Initialverjüngung zu fördern. Es wurden hauptsächlich Schadholz und äußerst schlechte Qualitäten entfernt. Die Nutzungen wurden äußerst schmal gehalten, um die Verunkrautung im Anschluss möglichst gering zu halten. Somit sollten die Pflegearbeiten überschaubar bleiben. Das Projekt konnte kostenmäßig sehr gut abgeschlossen werden.
- Abschlussbericht Erweiterung Verbauung Hauwald:  
Die Gemeinde Fontanella ist Grundbesitzer des Objektschutzwaldes Äußere Böldmenalpe- Hauwald. Im Jahr 2011 wurde mittels Technischen Werken ein Teil des Waldes direkt oberhalb des Alpgebäude Äußere Böldmen verbaut. Die Rinne westlich der Verbauung wurde falseitig des Forstweges mit 35 lfm. Holzwerken, 50 Gleitschneeböcken und Querfällungen nach Bedarf erweitert. Zur Erleichterung und Intensivierung der Jagd soll eventuell noch ein Pirschweg mittig, im Hauwald von Osten nach Westen verlaufend, realisiert werden. Nach Abschluss der Verbauungsmaßnahmen soll die Fläche aufgefurstet werden.
- Die Verbauung „Atzi Rutschung“ an der Mittelbergstraße ist fertiggestellt. Der Bürgermeister bedankt sich bei der Wildbach- und Lawinenverbauung für die sehr gute Arbeit und perfekte technische Umsetzung der Verbauungsmaßnahmen.
- Die Kanalisationsarbeiten, die Trinkwasserleitung und die LWL-Leitung Mittelberg konnte zwischen den Häusern von Georg Burtscher und Harald Burtscher, bis auf die Asphaltierung, fertiggestellt werden.
- Für den Parkplatz Faschina wurden die Angebote für Erdarbeiten und die Elektro/Parkplatzbeleuchtung abgegeben. In einem weiteren Schritt wird die Abklärung der Finanzierung- und Anschließungskosten für die jährlichen Betriebskosten geprüft. Der Baubescheid ist noch ausständig.

- Wetterstation – Die aktuellen Messwerte wie zum Beispiel Niederschlag, Windgeschwindigkeit usw. können ab sofort über die Homepage der Gemeinde aktuell abgefragt werden (Kachelmann).

#### 10. ALLFÄLLIGES

- Bgm. Werner Konzett bringt vor, dass der traditionelle Ausflug der Gemeindevertretung Fontanella für diese Legislaturperiode im Herbst ansteht. Es können gerne Vorschläge bezüglich des Ausflugsortes und Programm eingebracht werden.
- Bernd Burtscher fragt nach, bezüglich dem Zaungitter vom Tennisplatz. Der Bürgermeister berichtet, dass Daniel Bickel nach seinen schulischen Prüfungen sich darum kümmern wird.

Ende der öffentlichen Sitzung um 22:40 Uhr (Dauer 2 Stunden und 40 Minuten).

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

.....  
Werner Konzett

.....  
Sabine Felber

Fontanella, 15.05.2024

Anlagen:

- Taxenordnung
- Zweitwohnungsabgaben Verordnung
- Prüfbericht Rechnungsabschluss - Prüfungsausschuss

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FONTANELLA

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 15.05.2024

---

6. Verordnung: Festsetzung und Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung)

---

## VERORDNUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG UND EINHEBUNG EINER GÄSTETAXE (TAXORDNUNG)

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Fontanella vom 13.05.2024 wird gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Tourismusgesetz, LGBl.Nr. 86/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 27/2024 verordnet:

### § 1

#### Allgemeines

(1) Die Gemeinde Fontanella hebt gemäß den Bestimmungen des Tourismusgesetzes, LGBl.Nr. 86/1997 idgF, zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für Einrichtungen und Maßnahmen zur Förderung des Tourismus eine Gästetaxe ein.

### § 2

#### Höhe der Gästetaxe

(1) Die Höhe der Taxe beträgt einheitlich bei Nächtigungen in Hotels, Gaststätten, Pensionen, Gruppenunterkünften und Wochenendhäusern pro Gast und Nächtigung EUR 2,70.

### § 3

#### Abgabepflicht

(1) Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 4 von der Abgabepflicht befreit sind.

### § 4

#### Befreiungen von der Gästetaxe

Es gelten die Befreiungstatbestände des § 15 Tourismusgesetz LGBl.Nr. 86/1997 idgF.

(1) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen nachzuweisen.

### § 5

#### Fälligkeit und Entrichtung

(1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag des Gastes fällig.

(2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.

(3) Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.

(4) Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.

§ 6

**Abgabenverfahren**

(1) Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 idgF Anwendung.

§ 7

**Kontrolle**

(1) Abgabenschuldern und Unterkunftsgeber haben gemäß den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung den zuständigen oder vom Bürgermeister ermächtigten Organen der Gemeinde alle zur Ermittlung der Abgabepflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die zuständigen oder vom Bürgermeister ermächtigten Organe der Gemeinde sind berechtigt, zur Überprüfung der Erfüllung der Abgabepflicht die Grundstücke und zur Vermietung angebotenen, nicht belegten Räume der Unterkunft zu betreten und in die Bücher und Aufzeichnungen der Unterkunftsgeber Einsicht zu nehmen.

§ 8

**Einsichtnahme**

(1) Die Unterkunftsgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

§ 9

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Der Bürgermeister:**

W e r n e r   K o n z e t t

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FONTANELLA

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 15.05.2024

---

## 7. Verordnung: Zweitwohnungsabgabe

---

### ZWEITWOHNUNGSABGABENVERORDNUNG DER GEMEINDE FONTANELLA

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 13.05.2024 wird gemäß § 1 Zweitwohnungsabgabegesetz, LGBl.Nr. 59/2023 idF LGBl. Nr. 27/2024, verordnet:

#### § 1

##### Einhebung der Abgabe

Die Gemeinde erhebt eine Abgabe von Zweitwohnungen im Sinne des Zweitwohnungsabgabegesetzes.

#### § 2

##### Ausnahmen

Der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen nicht

- a) Zweitwohnungen, in denen nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 500 gästetaxepflichtige Nächtigungen zu erwarten sind.

#### § 3

##### Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe für Ferienwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt 12,60 € je Quadratmeter, höchstens 2.296,89 €.

(2) Die Beträge in Abs. 1 ändern sich ab dem 01.01.2025 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der Jahresdurchschnitt des von der Bundesanstalt Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex mit dem Basisjahr 2020 (VPI 2020) des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2021 geändert hat.

#### § 4

##### Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

Werner Konzett

## Bericht des Prüfungsausschusses der Gemeinde Fontanella

Am 16.04.2024 wurde gemäß § 52 GG die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2023 der Gemeinde Fontanella durchgeführt.

Der Rechnungsabschluss 2023 enthält alle getätigten Ein- und Ausgaben. Die laufend nummerierten Belege wurden eingesehen und mit den Kontoauszügen und dem Buchungsprotokoll verglichen.

Für die Rechnungsprüfung wurden alle Belege, nach laufenden Nummern geordnet, sowie die Konto-Abzüge und die monatlichen Gehaltsabrechnungen vorgelegt.

Diverse Fragen wurden von BGM Werner Konzett genau beantwortet und mit den entsprechenden Belegen und Buchungen ausgewiesen.

Die Einnahmen Rückstände betragen mit Stand Ende des Jahres 2023 € 126.747,32.

Die Darlehensschulden belaufen sich per 31.12.2023 auf minus € 1.536.805,54.

Das lfd. Konto mit dem IBAN AT98 3745 8000 0721 1303 bei der Raiffeisenbank Walgau-Großes Walsertal weist per 13.03.2024 einen Stand von minus € 325.309,18 aus.

Der Kassastand ergab am 13.03.2024 € 544,62 und ist mit dem Kassabuch ident.

Der Prüfungsausschuss stellt fest, dass die Buchhaltung ordentlich und übersichtlich geführt wird. Alle Unterlagen sind vorhanden. Mängel oder Differenzen wurden keine festgestellt.

Der Prüfungsausschuss stellt die Anträge:

- den Rechnungsabschluss 2023 zu genehmigen
- den Kassier und den Bürgermeister zu entlasten

Fontanella, am 20.04.2024

Für den Prüfungsausschuss:

\_\_\_\_\_  
Martina Wesseling

\_\_\_\_\_  
Verena Konzett

\_\_\_\_\_  
David Domig